

# ***Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 9. Juni 2020, RRB Nr. 2020/840

## **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

## **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Schlussfolgerungen aus der Programmphase 2009 - 2020 .....	5
3. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032 .....	7
3.1 Mehrwerte für Natur und Landschaft im ganzen Kanton anstreben und sicherstellen ...	7
3.2 Bewährte Handlungsgrundsätze konsequent weiterverfolgen .....	7
3.3 Quantitative Schwerpunkte.....	7
3.4 Qualitative Schwerpunkte .....	8
3.5 Organisation und Beratung.....	10
3.6 Dauer .....	10
3.7 Zielgrössen .....	10
3.8 Vollzug.....	11
4. Finanzierung.....	12
4.1 Kreditbedarf und Finanzierungsgrundsätze .....	12
4.2 Finanzplanung .....	14
5. Verhältnis zur Planung .....	14
5.1 Legislaturplan .....	14
5.2 Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP).....	14
5.3 Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2020 bis 2022 .....	14
5.4 NFA-Programmvereinbarung 2020 bis 2024.....	15
5.5 Kantonaler Richtplan.....	15
5.6 Strategie Natur und Landschaft 2030+.....	15
5.7 Strategie und Aktionsplan Biodiversität, Aktionspläne zur Artenförderung und Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz .....	15
5.8 Neue Agrarpolitik 22+ (AP 22+) .....	16
6. Auswirkungen.....	16
6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	16
6.2 Vollzugsmassnahmen .....	17
6.3 Folgen für die Gemeinden.....	17
6.4 Förderung der nachhaltigen Entwicklung.....	17
6.4.1 Umwelt .....	17
6.4.2 Wirtschaft .....	17
6.4.3 Gesellschaft.....	18
7. Rechtliches .....	18
7.1 Rechtsgrundlagen.....	18
7.2 Zuständigkeit und Rechtmässigkeit.....	18
8. Antrag.....	18
9. Beschlussesentwurf.....	19

## Beilage

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft: Rückblick auf die Jahre 2009 bis 2018

## Kurzfassung

Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL), welches der Kantonsrat am 28. Oktober 2008 beschlossen hat (KRB SGB 099/2008), läuft Ende 2020 aus. Wir unterbreiten dem Kantonsrat das Folgeprogramm für die Phase 2021 - 2032. Dieses dient der nachhaltigen Sicherung und zielgerichteten Fortführung der 37-jährigen erfolgreichen Arbeit für die Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft im Kanton Solothurn.

Mit dem Folgeprogramm sind folgende Mehrwerte für Natur und Landschaft anzustreben und sicherzustellen:

- Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig erhalten und fördern
- Priorität bei seltenen und gefährdeten Arten mit besonderer kantonaler Verantwortung setzen
- Beitrag leisten zu grossen, zusammenhängenden Lebensräumen (Biotopverbund)
- Sichern, arrondieren und vernetzen von national bedeutenden Biotopen und gleichwertigen Naturgebieten
- Umsetzen der kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft gemäss kantonomer Richtplanung
- Standortangepasste Bewirtschaftung primär durch langfristig existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe anstreben.

Folgende bewährte Handlungsgrundsätze sind dabei konsequent weiterzuerfolgen:

- Die Qualität der Vereinbarungsflächen soll zielgerichtet und mit Flexibilität verbessert werden.
- Grossflächigkeit, ökologische Vernetzung und Lebensraumvielfalt sind anzustreben.
- Die Beratung der Betriebe und die Weiterbildung sind zusammen mit bedarfsgerechten Betriebsbesuchen sicherzustellen.
- Die langfristige Verlässlichkeit und Kontinuität bei den Vereinbarungen sind sicherzustellen.
- Ein partnerschaftliches Vorgehen ist zu pflegen.

In der Programmphase 2021 - 2032 geht es darum, das Erreichte weiterzuführen, qualitativ aufzuwerten und zu ergänzen. Neue Vereinbarungen arrondieren die bestehenden Vereinbarungs- oder Biodiversitätsförderflächen. Sie sichern primär bundesrechtlich geschützte Objekte und deren Umgebung. Im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet werden neue Vereinbarungen Lebensräume für die Biodiversität auf und tragen dazu bei, ökologische Defizite zu beheben. Gleichzeitig werden Vereinbarungen überprüft und bei ungenügendem Ergebnis aufgelöst. Die angestrebten Qualitätsverbesserungen und Flächenergänzungen haben eine angemessene, kontinuierliche Zunahme der jährlichen Abgeltungen zur Folge. Die Beitragsmodelle werden mit der Beitragsstruktur der künftigen Agrarpolitik 22+ (AP 22+) und der entsprechenden Gesetzgebung abgestimmt.

Bis 2032 soll ein Anteil von rund 13% Vereinbarungsflächen im Landwirtschaftsgebiet (Landwirtschaftsfläche und Fläche Sömmerungsgebiet) erreicht werden (Ziel 2020: 10%; Stand 2018: 9.8%). Der geschätzte Kreditbedarf (brutto) für die Fortführung der bisherigen Vereinbarungen und die Umsetzung der angestrebten Mehrwerte für die Solothurner Natur beträgt für 12 Jahre 46.0 Mio. Franken. Qualitätssteigerungen auf bestehenden Vereinbarungsflächen, Flächenarrondierungen und neue Fördermassnahmen in landwirtschaftlich eher intensiv genutzten Gebieten führen dazu, dass der jährliche Bruttoaufwand für das MJPNL von rund 3.4 Mio. Franken im Jahr 2021 auf rund 4.1 Mio. Franken im Jahr 2032 ansteigen wird. Eine Weiterführung der bisherigen Vereinbarungen, ohne zusätzliche finanzielle Anreize für mehr Qualität und ohne Flächenarrondierungen und neue Fördermassnahmen im landwirtschaftlich eher intensiv genutzten Gebiet, würde zu einem Kreditbedarf von ca. 41.8 Mio. Franken führen. Die beantragte moderate Kreditzunahme gegenüber diesem Referenzszenario («Weiterführen, was schon da ist, wie bisher») beträgt 9.1% für 12 Jahre und damit durchschnittlich etwa 0.8% pro Jahr. Der Vollzugaufwand beträgt weiterhin weniger als 10% des Gesamtaufwandes.

Für die Finanzierung wird, analog zur laufenden Programmperiode, folgende Lösung als zweckmässig erachtet:

- Der Kantonsrat bewilligt einen Brutto-Verpflichtungskredit für die Phase 2021 - 2032 von 46.0 Mio. Franken.
- Der jährliche Kreditbedarf wird aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds abgedeckt.

Zur Deckung des Finanzbedarfs für das MJPNL und für die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes (wie Unterhalt der kantonalen Naturreservate, Schutz der Witi Grenzen-Solothurn, Beiträge für Natur- und Heimatschutzmassnahmen, etc.) sind die gesetzlich geregelten Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer in den kantonalen Natur- und Heimatschutzfonds zwischen 2021 und 2032 mit je rund 18 Mio. Franken zu budgetieren. Dabei wird von einer konstanten Fortsetzung der im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) budgetierten jährlichen Fondseinlagen von je 1.505 Mio. Franken ausgegangen. Der Mittelbedarf des MJPNL soll jederzeit mit dem Bestand des Natur- und Heimatschutzfonds gedeckt werden können. Zwei Zwischenbeurteilungen werden zeigen, wie sich der Fondsbestand tatsächlich entwickelt. Falls sich negative Tendenzen abzeichnen sollten, hätte dies Kürzungen im Programm und/oder die Generierung zusätzlicher Einnahmen zur Folge.

Diese Finanzstruktur - insbesondere die Äufnung des Natur- und Heimatschutzfonds durch den Kanton und die Gemeinden - ermöglicht eine effiziente und effektive Umsetzung der Naturschutzziele im Kanton Solothurn. Der Kanton wird in die Lage versetzt, einen Grossteil der gemeinsamen Aufgaben des Naturschutzes nach Verfassung und Gesetz treuhänderisch auch für die Gemeinden zu erfüllen. Jede Vereinbarungsfläche des Mehrjahresprogramms liegt in einer Gemeinde, fördert dort die Biodiversität und wirkt für eine vielfältige und erlebnisreiche Natur und Landschaft.

Für die Förderung der Biodiversität im Wald unterbreiten wir dem Kantonsrat eine separate Vorlage (Programm «Biodiversität im Wald 2021 - 2032»), welche mit der vorliegenden abgestimmt ist.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL) des Kantons Solothurn 2021 - 2032 (Folgeprogramm). Wir beantragen Ihnen, dieses Programm zu genehmigen und den zur Umsetzung notwendigen Verpflichtungskredit zu bewilligen.

## **1. Ausgangslage**

2020 läuft das MJPNL, welches der Kantonsrat 2008 beschlossen hat (KRB SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008), aus. Wir unterbreiten Ihnen auftragsgemäss das Folgeprogramm, damit das Erreichte weitergeführt, verbessert und moderat ausgebaut werden kann.

Nach Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist Naturschutz Sache der Kantone. Naturschutz ist somit eine vorrangige Aufgabe des Kantons. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) verlangt den Schutz von Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume und regelt die Zuständigkeiten. Den Kantonen fällt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) erteilt in Art. 115 dem Kanton und den Gemeinden den Auftrag, die Lebensräume der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie charakteristische Orts- und Landschaftsbilder zu schützen und zu erhalten. Das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) ordnet die Einzelheiten.

Der Naturschutzauftrag wird im Kanton Solothurn mit hoheitlichen und freiwilligen Massnahmen umgesetzt. Hoheitlich sind beispielsweise Auflagen bei Bewilligungen und Verfügungen oder die Ausscheidung von Schutzgebieten wie die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn oder die mit Regierungsratsbeschlüssen geschützten kantonalen Naturreserve, welche im kantonalen Richtplan bezeichnet sind. Das hoheitliche Instrumentarium ist zumeist mit sehr aufwändigen Verfahren verbunden und wird im Kanton Solothurn nur in speziellen Fällen eingesetzt. Eine grosse Flächenwirkung (im Sinne eines Lebensraumverbundes) bei vergleichsweise geringem administrativem Aufwand kann hingegen mit den freiwilligen Massnahmen des MJPNL erzielt werden. Diese Massnahmen haben sich bei uns seit Jahrzehnten bewährt. Freiwillig abgeschlossene Vereinbarungen haben deshalb im Kanton Solothurn nach wie vor Vorrang, um den Naturschutzauftrag sachgerecht erfüllen zu können.

In der Beilage zu dieser Botschaft (Rückblick «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, 2009 - 2020») legen wir Rechenschaft über die zu Ende gehende Programmperiode ab. Der Bericht gibt detailliert Auskunft über die Geschichte, die Stossrichtungen und Grundsätze, die Ziele und die Zielerreichung, den Vollzug, die Grundlagen und die Öffentlichkeitsarbeit, die Kosten und die Finanzierung sowie die Wirkungen des Programms.

## **2. Schlussfolgerungen aus der Programmphase 2009 - 2020**

Im Rückblick «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 - 2020» werden folgende Schlüsse gezogen, welche für das Folgeprogramm richtungsweisend sind:

- Die dem Programm 2008 zugrunde gelegte Zielsetzung für das Landwirtschaftsgebiet mit 10% Vereinbarungsflächen ist erreicht worden. Im Landwirtschaftsgebiet sind jedoch, in Ergänzung zu den agrarpolitischen Massnahmen, weitere Anstrengungen nötig, um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken. - Insbesondere auch, damit die Lebensräume arrondiert und weiter qualitativ verbessert werden können.

- Im Wald wurde das Ziel von 12% Waldreservate knapp verfehlt. Bei den Waldrändern konnte es erfüllt werden. Im Wald wird es in Zukunft primär darum gehen, im Programm «Biodiversität im Wald 2021 - 2032» das Erreichte zu konsolidieren und abzurunden. Wir unterbreiten Ihnen die Ziele und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald gleichzeitig in einer separaten Botschaft zur Beschlussfassung.
- Die Grundsätze des MJPNL haben sich als erfolgreich erwiesen. Dazu gehören: Erhalten und Aufwerten, Grossflächigkeit, Freiwilligkeit, pragmatisches Vorgehen, Vertrauen bildende Gespräche, freiwillige Vereinbarungen mit Abgeltungen für naturschützerische Zusatzleistungen, fachlich abgestützte Bestimmungen und einfache Erfolgskontrolle.
- Das Stufenmodell an der Schnittstelle Naturschutz - Landwirtschaft ist zweckmässig. Es wurde mit der Einführung der Direktzahlungen des Bundes für ökologische Ausgleichsflächen entwickelt. Das Beitragsmodell verhindert Doppelzahlungen und ermöglicht einen koordinierten Vollzug. Die teilweise einkommenspolitisch motivierten Direktzahlungen des Bundes stellen einen Grundbeitrag dar und werden den Landwirten ausbezahlt, wenn sie den Mindestanforderungen des Bundes bezüglich Quantität und Qualität nachkommen. Darüber hinaus sind aber zielorientierte, zusätzliche Leistungen erforderlich, damit der Naturschutzauftrag des Kantons erfüllt werden kann. Für diese weitergehenden Leistungen (z.B. Schneiden von Heumatten mit Balkenmähergeräten, gänzlicher Verzicht auf den Einsatz von synthetischen Hilfsstoffen, zusätzliche Kleinstrukturen, Artenförderungsmassnahmen auch für die Fauna) und für hohe Qualitäten (z.B. Vorkommen von seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie Orchideen, Tagfalter oder Brutvögel) sind auch in Zukunft zusätzliche Abgeltungen aus Naturschutzkrediten erforderlich. Das Stufenmodell des Kantons Solothurn wurde laufend den Änderungen bei den Direktzahlungen angepasst.
- Die Vollzugsorganisation, insbesondere mit nebenberuflichen Mitarbeitenden (Berater) in den Regionen, ist zweckmässig und kosteneffizient.
- Das Programm stösst auf anhaltend grosses Interesse bei den Bewirtschaftern und Grundeigentümern, den Gemeinden und in der Bevölkerung sowie bei Bund und Nachbarkantonen.
- Die Finanzierungsstruktur mit einem langjährigen Verpflichtungskredit als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds und die Art und Weise der Fonds-Speisung erwiesen sich ebenfalls als zweckmässig. Besonders die Äufnung des Fonds mit gleichen Ertragsanteilen aus der Grundstückgewinnsteuer durch den Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden schafft ein gutes Umsetzungsinstrument. Der Kanton ist so in der Lage, die gesetzliche Aufgabe des Naturschutzes ausserhalb des Siedlungsgebietes auch für die Gemeinden grösstenteils zu erfüllen.
- Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft können günstige Voraussetzungen für positive Entwicklungen in Natur und Landschaft geschaffen werden. Diese Entwicklungen erfordern eine möglichst hohe Kontinuität. Das Erhalten und Aufwerten der noch vorhandenen Solothurner Naturwerte bleibt auch in Zukunft eine vorrangige gesellschaftliche Aufgabe.

### **3. Das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032**

Folgende Ziele und Kernbotschaften sind für das Folgeprogramm wegleitend:

- 3.1 Mehrwerte für Natur und Landschaft im ganzen Kanton anstreben und sicherstellen
- Die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren soll langfristig in allen Regionen erhalten und gefördert werden.
  - Die Priorität liegt bei seltenen und gefährdeten Arten mit besonderer kantonaler Verantwortung.
  - Das Programm leistet einen Beitrag zu grossen, zusammenhängenden Lebensräumen (Biotopverbund).
  - Nationale Biotope, kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft und gleichwertige Naturgebiete gemäss kantonalem Richtplan werden in das Programm eingebunden.
  - Die räumliche Abstimmung mit den kantonalen Naturreservaten wird sichergestellt.
  - Eine standortangepasste Bewirtschaftung wird primär durch langfristig existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe angestrebt.
- 3.2 Bewährte Handlungsgrundsätze konsequent weiterverfolgen
- Die Qualität der Vereinbarungsflächen soll zielgerichtet und mit Flexibilität verbessert werden.
  - Grossflächigkeit, ökologische Vernetzung und Lebensraumvielfalt sind anzustreben.
  - Die Beratung der Betriebe und die Weiterbildung sind mit bedarfsgerechten Betriebsbesuchen sicherzustellen.
  - Die langfristige Verlässlichkeit und Kontinuität bei den Vereinbarungen ist sicherzustellen.
  - Ein partnerschaftliches Vorgehen ist zu pflegen.
  - Die Vereinbarungen basieren auf gegenseitiger Freiwilligkeit.
- 3.3 Quantitative Schwerpunkte
- Neue Vereinbarungen arrondieren und ergänzen sinnvoll die bestehenden Vereinbarungs- oder Biodiversitätsförderflächen.
  - Neue Vereinbarungen sichern primär bundesrechtlich geschützte Trockenwiesen und -weiden und deren Umgebung und tragen gezielt zur Aufwertung von Defiziträumen bei.
  - Neue naturschützerische Fördermassnahmen werten Biodiversitätsfördermassnahmen im Ackerland auf und ergänzen diese zielgerichtet.

- Neue naturnahe Lebensräume sollen im Einzugsgebiet von Fliess- und Stillgewässern oder an wechselfeuchten Standorten angestrebt werden.
- Flächen mit geringem langfristigen Entwicklungspotential, bei denen die Erhaltung der Biodiversität durch die Agrarpolitik ausreichend abgedeckt ist, werden überprüft und, je nach Ergebnis, nicht mehr weitergeführt (z.B. ehemals gedüngte Rückführungsflächen auf Dauergrünland).

### 3.4 Qualitative Schwerpunkte

- Die Struktur- und Artenförderung soll bei allen Programmtypen verstärkt und angemessen abgegolten werden.
- Gefährdete Kulturlandarten (z.B. Dorngrasmücke, Feldlerche, Grauammer etc.) sollen zusätzlich mit neuen Programmtypen gefördert werden.
- Der Heckenunterhalt soll mit einer Eingriffsplanung gezielt verbessert werden.
- Der Unterhalt v.a. von Juraweiden mit Verbuschungs- und Verwaldungstendenzen ist zu verstärken.

Folgende Tabelle bietet einen Überblick über naturschützerische Zusatzleistungen der Vereinbarungspartner, die zu einer Verbesserung der Qualität der Vereinbarungsflächen für Natur und Landschaft führen:

Tabelle 1: Einige naturschützerische Zusatzleistungen der Vereinbarungspartner nach Programmtypen (nicht abschliessend)

Programmtyp	Naturschützerische Zusatzleistungen der Vereinbarungspartner
<b>Weiden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Verzicht auf Handels- und Hofdünger</li> <li>❖ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung</li> <li>❖ Beweiden mit Rindern. Falls dies nicht möglich ist, mit Mutterkühen auf Zusehen hin</li> <li>❖ Besatzdichte gemäss Vereinbarung</li> <li>❖ Keine Zufütterung der Tiere</li> <li>❖ Weide mit Gehölzen durchsetzen</li> <li>❖ Gehölz, das den im Grundsatz erwünschten Verbuschungsgrad übersteigt, während der Vegetationsruhe entfernen</li> <li>❖ Kein flächiges Mulchen</li> <li>❖ Verschiedene Kleinstrukturelemente, wie zum Beispiel Ameisenhaufen, Lesesteinhaufen, Weidemauern, etc. erhalten, bzw. anlegen</li> <li>❖ Regionstypische und seltene Arten (Pflanzen und Tiere) erhalten und fördern</li> <li>❖ Spezifische Förderungsmassnahmen für prioritäre Arten durchführen, z.B. Flächen zusätzlich ausäunern, Beweidung staffeln, aufwändige Handarbeiten ausführen etc.</li> </ul>
<b>Wiesen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Verzicht auf Handels- und Hofdünger</li> <li>❖ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, auch bei Einzelstockbekämpfung</li> <li>❖ Mähen gemäss vereinbartem Schnitttermin</li> <li>❖ Verzicht auf Mähaufbereiter</li> <li>❖ Mähen mit Messerbalken-Mähgerät (Verzicht auf Rotationsmäherwerk, bzw. Kreiselmäher)</li> <li>❖ Heuen und in der Regel emden, dabei Bodenheu machen</li> <li>❖ Bei jedem Schnitt eine Fläche als Rückzugsstreifen stehen lassen (alternierend und überwintert)</li> <li>❖ aufwändige Handarbeiten ausführen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Flächen zusätzlich auszäunen</li> <li>❖ Spezifische Artenförderungsmassnahmen für prioritäre Arten durchführen</li> <li>❖ Regionstypische und seltene Arten (Pflanzen und Tiere) erhalten und fördern</li> <li>❖ Vereinbarte kurze Herbstweide (ab Oktober) mit Rindern (ohne Zufütterung), ohne Trittschäden, bzw. auf eine Herbstweide ganz verzichten</li> </ul>
<b>Ackerlebensräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Fachgerechte Ansaat von geeignetem, artenreichen Saatgut und Pflege</li> <li>❖ Im 1. Jahr Reinigungsschnitt(te) bei grossem Unkrautdruck durchführen</li> <li>❖ Ab 2. Jahr Schnitt und oberflächliche Bodenbearbeitung (grubbern) in gegenseitiger Absprache (Ziel: Vergrasung verlangsamen, unerwünschte Verbuschung bremsen, Strukturreichtum fördern)</li> <li>❖ Schnittgut abführen, einarbeiten und/oder teilweise auf Haufen aufschichten</li> <li>❖ Strukturelemente ortsfest und variabel anlegen und unterhalten: dornenreiche, dichte Strauchgruppen in Bewirtschaftungsrichtung anlegen (keine Hecken gemäss Heckenrichtlinie)</li> </ul>
<b>Wasserbeeinflusste Lebensräume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Spezifische Abmachungen zur Bewirtschaftung werden in der Vereinbarung geregelt, mit dem Ziel, Qualitätsindikatorarten gemäss Liste des Amtes für Raumplanung zu fördern</li> <li>❖ Schnitt gestaffelt ausführen</li> <li>❖ Schnitttermin nach gegenseitiger Absprache einhalten</li> <li>❖ Auf 20% der Fläche Strukturelemente anlegen und unterhalten</li> </ul>
<b>Hecken</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Selektive Gehölzpflege durchführen: Insbesondere raschwüchsige Arten wie Esche, Hasel, Berg-Ahorn etc. ganz auf den Stock setzen</li> <li>❖ Ökologisch besonders wertvolle Bäume wie Eiche, Kirschbaum, Salweide, Höhlenbäume, Biotopbäume, Horstbäume, mit Efeu behangene Bäume schonen</li> <li>❖ Langsam wachsende Sträucher wie Weissdorn, Pfaffenhütchen etc. schonen</li> <li>❖ Besondere Arten- und Strukturvielfalt erhalten und fördern: Grosse Anzahl an Straucharten (mehr als 10), grosser Anteil an Dornensträuchern (mehr als 30%), besonders dichtes Gehölz</li> <li>❖ Vereinbarte kurze Unterhaltsintervalle einhalten (v.a. bei Folgeeingriffen)</li> <li>❖ Krautsaum nach den MJPNL-Grundsätzen für Weiden oder Wiesen bewirtschaften</li> </ul>
<b>Obstbäume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Bäume bis zum 10. Standjahr mind. jedes 2. Jahr und anschliessend mind. alle 3-4 Jahre fachgerecht schneiden. Ausgenommen sind ökologisch wertvolle Altbäume in Absprache</li> <li>❖ Früchte mehrheitlich ernten</li> <li>❖ Entfernte Bäume ersetzen</li> <li>❖ Junge Bäume vor Verbiss schützen</li> <li>❖ Grünland unter den Bäumen als Dauerwiese, ausnahmsweise als schonende Weide nutzen (keine Ackernutzung), Mulchen nur in Absprache erlaubt</li> <li>❖ Keine Pflanzenschutzmittel auf Grünland unter den Bäumen einsetzen, auch nicht bei Jungbäumen</li> <li>❖ Keine Pflanzenschutzmittel bei Einzelstockbehandlung anwenden</li> <li>❖ Höhlen- und Biotopbäume stehen lassen, Entlastungsschnitte an der Peripherie durchführen</li> <li>❖ Ökologisch wertvolle Kleinstrukturen (Ast-, Wurzel- und Steinhaufen von je mind. 3 m<sup>3</sup>, Holzbeigen, dornige Strauchgruppen, Insektenbäume, Streifeneinsaaten nach Umbruch, artenreiche Feldwege, offene Bodenstellen, anstehender Fels etc.) nach Absprache neu anle-</li> </ul>

	<p>gen und langfristig unterhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Realisieren weiterer spezifischer Fördermassnahmen zugunsten prioritärer Arten (z.B. Gartenrotschwanz, Wendehals, Steinkauz etc.) nach Absprache</li> </ul>
--	---

### 3.5 Organisation und Beratung

- Die beauftragten Mitarbeitenden für das MJPNL kennen die landschaftlichen und örtlichen Gegebenheiten der ihnen zur Betreuung zugewiesenen Regionen.
- Die Mitarbeitenden für das MJPNL sind naturschutzfachlich gut ausgebildet und verfügen über ein landwirtschaftliches Basiswissen. Sie unterstützen die Bewirtschafter durch eine fundierte und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.
- Die Beratung soll insbesondere auch zur Klärung der Schnittstellen mit den landwirtschaftlichen ökologischen Fördermassnahmen beitragen und diesbezügliche Synergien für den Bewirtschafter nutzbar machen.

### 3.6 Dauer

Die neue Programmphase erstreckt sich wiederum über 12 Jahre, von 2021 - 2032. Diese Laufzeit hat sich bewährt. Nachhaltige Entwicklungen in der Natur brauchen in der Regel Jahrzehnte. Eine lange Dauer gibt den Vereinbarungspartnern mehr Sicherheit und Motivation, im Programm mitzumachen. Die 12 Jahre für die neue Programmphase entsprechen dem kleinsten gemeinsamen Vielfachen der 3-jährigen Globalbudget-Periode, der 4-jährigen Dauer einer NFA-Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton und der 6-jährigen Pachtdauer für Einzelparzellen in der Landwirtschaft.

### 3.7 Zielgrössen

Mit dem Folgeprogramm soll bis 2032 der Anteil von Vereinbarungsflächen im Landwirtschaftsgebiet von 9.8% (Stand 2018) auf rund 13% bzw. von 3'359 ha auf 4'424 ha erhöht werden. Damit können auch in ausgewählten ökologischen Defiziträumen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet gezielt Massnahmen umgesetzt und damit Erfahrungen gesammelt werden.

Die Beschreibung der bisherigen Programmtypen kann dem beiliegenden Rückblick entnommen werden. Die beiden neuen Programmtypen «Ackerlebensräume» und «wasserbeeinflusste Lebensräume» sind naturnahe Lebensräume, welche auf den Biodiversitätsfördermassnahmen der Landwirtschaft aufbauen, von den Bewirtschaftern jedoch noch wenig nachgefragt werden und für regionstypische Arten zu wenig spezifisch sind. Mit zusätzlich vereinbarten Naturschutzmassnahmen soll die positive Wirkung von Brachen und Säumen im Ackerland und Grünflächen im Einflussbereich von Gewässern für die Förderung der Biodiversität verstärkt werden. Mit entsprechenden zusätzlichen Abgeltungen über das MJPNL kann der Anreiz für Bewirtschafter, sich für solche Fördermassnahmen zu entscheiden, massvoll erhöht werden. In beiden Fällen sind zur Erreichung der Qualitätsziele auch die fachlichen Beratungen von grosser Bedeutung.

Für jeden Programmtyp des MJPNL werden in der nachfolgenden Tabelle quantitative und damit einfach messbare Ziele formuliert:

Tabelle 2: Quantitative Ziele des MJPNL bis 2032 pro Programmtyp

Programmtyp	Stand der Vereinbarungen 2018		Stand der Vereinbarungen 2032 (Ziele)	
		ha		ha
<b>Weiden<sup>1)</sup></b>		1'440		<b>1'640</b>
<b>Wiesen</b>		956		<b>1'656</b>
<b>Ansaatwiesen</b>		145	<b>Neu in «Wiesen» enthalten</b>	
<b>Wiesen am Bach</b>	43 km	126	<b>Neu in «Wiesen» und «wasserbeeinflussten Lebensräumen» enthalten</b>	
<b>Ackerlebensräume</b>		-		<b>78</b>
<b>Wasserbeeinflusste Lebensräume</b>		-		<b>130</b>
<b>Hecken<sup>2)</sup></b>	60.2 km	210	<b>77 km</b>	<b>240</b>
<b>Obstbäume</b>	12'921 Stk.		<b>15'000 Stk.</b>	
<b>davon Baumfläche<sup>3)</sup></b>		129		<b>136</b>
<b>davon Wiesen/Weiden</b>		59		<b>94</b>
<b>Effektive Vereinbarungsfläche</b>		312		<b>450</b>
<b>Flächentotal Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet</b>		3'359		<b>4'424</b>
<b>Gesamtfläche Landwirtschaftsgebiet<sup>1)</sup></b>		34'310		<b>34'310</b>
<b>Anteil</b>		9.79%		<b>12.89%</b>

1) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet

2) inkl. Umland

3) ca. 1 Are pro Baum

Weil der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kanton und Bewirtschafter für beide Seiten freiwillig ist, sind die Ziele als oberer Rahmen zu verstehen. Ob dieser tatsächlich erreicht wird, lässt sich nicht vorhersagen. Sich verändernde Rahmenbedingungen, z.B. in der Agrarpolitik des Bundes, können ebenfalls eine Rolle spielen. Wir werden deshalb wie bis anhin mit dem Controlling flexibel reagieren und Verschiebungen innerhalb der Ziele und der für die Zielerreichung budgetierten Finanzen bedarfsgerecht vornehmen.

### 3.8 Vollzug

Eine von uns eingesetzte Arbeitsgruppe Biodiversität (die bestehende Arbeitsgruppe Natur und Landschaft, ergänzt mit Waldvertretern und einer Vertretung des Amtes für Umwelt) wird das Programm strategisch begleiten. Sie hat die Aufgabe, Vorschläge der Verwaltung auf das politisch Machbare zu prüfen und uns in grundsätzlichen Fragen des Programms zu beraten. Die Arbeitsgruppe wurde von uns bereits im Jahr 1991 erstmals gewählt. Damit das Programm politisch und fachlich breit abgestützt wird, ist diese Arbeitsgruppe gemischt zusammengesetzt worden, mit Vertretungen aus dem Kantonsrat, privaten Verbänden und der Verwaltung.

Die Arbeitsgruppe Biodiversität nimmt die Steuerung des Programmes wahr. Sie überprüft anhand von zwei Zwischenbeurteilungen vor Beginn der neuen NFA-Programmvereinbarungsperioden mit dem Bund, also 2024 und 2028, die Zielsetzungen des Programmes, den Kreditbedarf und die Finanzierung. Sie kann uns entsprechende Anpassungsvorschläge auf Massnahmenebene beantragen und nimmt die jeweiligen Jahresberichte des Programmes zur Kenntnis.

Die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung setzt das Programm operativ um. Sie bestimmt innerhalb des vorgegebenen Rahmens, wie das Programm fachlich ausgerichtet wird. Sie ist für die Projektleitung, die Administration, die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Über den Erfolg des MJPNL entscheiden wesentlich auch das persönliche Engagement und die zeitlichen Kapazitäten gut ausgebildeter Mitarbeitender vor Ort. Die Grundsätze der Freiwilligkeit, des finanziellen Anreizsystems, der Flexibilität und der vertrauensbildenden Beratung der Vereinbarungspartner muss dauernd gelebt werden. Die regionalen Mitarbeitenden müssen Kenntnisse haben über die Lebensräume, das Programm, die Region, Datenerfassung und Dokumentation sowie Berichterstattung. Sie verfügen über landwirtschaftliche Basiskenntnisse, sind bei den Bewirtschaftern bekannt und können sich eine hohe Akzeptanz verschaffen. Die Beobachtung der Vereinbarungsflächen muss dauerhaft und konstant sein, weil sich die Qualität der Vereinbarungsflächen und das Umfeld der Bewirtschafter ändern können. Die Mitarbeitenden müssen deshalb in der Lage sein, selbständig, flexibel und rasch die richtigen Entscheidungen zu fällen. Diese praktische Arbeit soll weiterhin in erster Linie bei wenigen teilzeitlich tätigen Mitarbeitenden in den Regionen liegen. Die Abteilung Natur und Landschaft stellt die Aus- und Weiterbildung dieser externen Mitarbeitenden sicher und erledigt die administrativen Arbeiten.

## 4. Finanzierung

### 4.1 Kreditbedarf und Finanzierungsgrundsätze

Die folgende Tabelle weist den beantragten Kreditbedarf für alle Programmtypen des MJPNL sowie für Grundlagen und Vollzug in den nächsten 12 Jahren aus:

Tabelle 3: Kreditbedarf für alle MJPNL-Programmtypen 2021 - 2032, inkl. Grundlagen und Vollzug (in 1'000 Franken)

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2021 - 2032
<b>Abgeltungen für:</b>													
Weiden	846.2	861.925	877.8	898.825	912.25	925.775	944.4	955.3	966.25	982.25	993.3	1'004.4	11'168.675
Wiesen*)	1'360	1'393.2	1'418.1	1'443.2	1'461.38	1'479.6	1'497.86	1'516.16	1'534.5	1'552.88	1'571.3	1'589.76	17'817.94
Ackerlebensräume	0	33	43	48	58	63	73	78	88	93	103	108	788
Wasserbeeinflusste Lebensräume	0	14	18	24	28	34	38	44	48	54	58	64	424
Hecken	216	228.9	242	257.6	259.9	273.6	276	278.4	280.8	283.2	285.6	288	3'170
Obstbäume	546.3	575.04	603.82	626.94	629.2	631.5	633.84	636.22	638.64	641.1	643.6	646.14	7'452.34
<b>Total Abgeltungen</b>	<b>2'968.5</b>	<b>3'106.065</b>	<b>3'202.72</b>	<b>3'298.565</b>	<b>3'348.73</b>	<b>3'407.475</b>	<b>3'463.1</b>	<b>3'508.08</b>	<b>3'556.19</b>	<b>3'606.43</b>	<b>3'654.8</b>	<b>3'700.3</b>	<b>40'820.955</b>
<b>Grundlagen</b>	<b>60</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>85</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>45</b>	<b>85</b>	<b>50</b>	<b>640</b>
<b>Vollzug</b>	<b>367</b>	<b>370</b>	<b>374</b>	<b>376</b>	<b>378</b>	<b>380</b>	<b>382</b>	<b>384</b>	<b>386</b>	<b>388</b>	<b>390</b>	<b>392</b>	<b>4'567</b>
<b>Total Aufwand</b>	<b>3'395.5</b>	<b>3'521.065</b>	<b>3'621.72</b>	<b>3'719.565</b>	<b>3'771.73</b>	<b>3'872.475</b>	<b>3'890.1</b>	<b>3'937.08</b>	<b>3'987.19</b>	<b>4'039.43</b>	<b>4'129.8</b>	<b>4'142.3</b>	<b>46'027.955</b>

\*) Darunter fallen Heumatten, Rückführungswiesen, Wiesen am Bach, Ansaatwiesen sowie den Waldrändern vorgelagerte Wiesen

- Der geschätzte Brutto-Kreditbedarf für die Umsetzung der Ziele des MJPNL für die Phase 2021 - 2032 beträgt 46.0 Mio. Franken.
- Die Abgeltungen machen ca. 88.7%, Grundlagenerhebungen und Erfolgskontrollen ca. 1.4% und die Vollzugskosten ca. 9.9% des Gesamtaufwandes aus.
- Das Folgeprogramm wird mit einer moderaten Zunahme der jährlichen Abgeltungen für naturschützerische Zusatzleistungen weitergeführt: Im Jahr 2021 wird mit einem Brutto-Aufwand von rund 3.4 Mio. Franken, im Jahr 2032 mit rund 4.1 Mio. Franken gerechnet. Diese Zunahme resultiert einerseits aus der angestrebten Qualitätssteigerung der bestehenden Vereinbarungsflächen mit höheren Abgeltungen für die Arten- und Strukturvielfalt und andererseits einer gezielten Arrondierung der Vereinbarungsflächen und neuen Flächen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet. Hier wollen wir behutsam vorgehen und zuerst zusammen mit den Bewirtschaftern Erfahrungen sammeln. Wir sind bereit, eine Nachjustierung der gesetzten Flächenziele vorzunehmen, wenn die Nachfrage bei den Acker- und wasserbeeinflussten Lebensräumen entsprechend vorhanden ist und sich die gesetzten Qualitätsziele einstellen. Bei den Ackerlebensräumen (z.B. Buntbrachen) verfolgen wir das vorrangige Ziel, mindestens einen Teil der schon vorhandenen Flächen mit dem MJPNL qualitativ, nach neuem Stufenmodell, aufzuwerten. Dabei ist eine qualifizierte Fachberatung entscheidend für eine andauernde, hohe Qualität. Ansonsten drohen Neophyten oder andere Problempflanzen überhand zu nehmen, die Flächen vergrasen und verlieren mit der Zeit an ökologischer Bedeutung oder werden an ungeeigneten Stellen angelegt.
- Am kostenintensivsten sind zugleich die für die Erhaltung der Biodiversität im Kanton Solothurn wertvollsten und grossflächigsten Lebensräume des Offenlandes: Es sind die artenreichen Wiesen und Weiden im Kettenjura. Von besonderem landschaftlichen Wert sind die Obstbaumlandschaften im Dorneck, für welche die bisherigen erfolgreichen Investitionen weitergeführt werden sollen.
- Eine Weiterführung der bisherigen Vereinbarungen (ohne diejenigen im Wald), ohne zusätzliche finanzielle Anreize für mehr Qualität und ohne Flächenarrondierungen und neue Fördermassnahmen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet, würde zu einem Kreditbedarf von brutto ca. 41.8 Mio. Franken führen (Referenzszenario). Demnach beträgt der moderate Mehrbedarf an finanziellen Mitteln gegenüber diesem Referenzszenario brutto ca. 4.2 Mio. Franken oder 9.1% für die gesamte Verpflichtungskreditdauer, durchschnittlich etwa 0.8% pro Jahr.
- Die Beitragsmodelle für die Programmtypen werden mit der aktuellen Beitragsstruktur der Agrarpolitik abgestimmt. Die Vereinbarungen werden entsprechend angepasst.
- Die Grundabgeltungen werden zu Gunsten von naturschützerischen Zusatzleistungen der Bewirtschafter reduziert. So können qualitätsorientierte Umlagerungen vorgenommen werden.
- Die Waldreservate und Waldränder im MJPNL werden ab 2021 in das Programm «Biodiversität im Wald 2021 - 2032» integriert. Die Finanzierung des Kantonsanteils an den betreffenden Abgeltungen erfolgt weiterhin über den Natur- und Heimatschutzfonds.
- Der Kreditbedarf für die übrigen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes bleibt ungefähr gleich hoch.

- Die gesetzlich geregelte Spezialfinanzierung des MJPNL über den Natur- und Heimatschutzfonds sowie dessen gesetzlich geregelte Speisung werden beibehalten.

## 4.2 Finanzplanung

Der Kreditbedarf von 46.0 Mio. Franken kann mit jährlichen Einlagen in den Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 PBG finanziert werden.

Die Höhe der jährlichen Einlagen ist so anzusetzen, dass der Aufwand wie bis anhin sowohl für das MJPNL wie für die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes gedeckt wird. Veränderungen bei den Bundesbeiträgen aus neuen Programmvereinbarungen ab 2025 oder bei den Erträgen der Kraftwerke sind derzeit nicht im Einflussbereich des Kantons bzw. nicht Gegenstand dieser Vorlage. Deshalb kommen weiterhin die Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 128 Abs. 1 PBG für die Fondsspeisung zum Tragen. Gemäss dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) wird mit je 1.505 Mio. Franken pro Jahr als Einlage kalkuliert. Der Mittelbedarf des MJPNL soll jederzeit mit dem Bestand des Natur- und Heimatschutzfonds gedeckt werden können. Die Zwischenbeurteilungen werden zeigen, wie sich der Fondsbestand tatsächlich entwickelt. Falls sich negative Tendenzen abzeichnen sollten, hätte dies Kürzungen im Programm und/oder die Generierung zusätzlicher Einnahmen zur Folge.

## 5. Verhältnis zur Planung

### 5.1 Legislaturplan

Im Legislaturplan 2017 - 2021 ist unter dem politischen Schwerpunkt «Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig schützen vorgesehen, neue Biodiversitätsförderflächen sowie insbesondere auch die Vernetzung als Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere zu fördern. Die Voraussetzungen für die Artenvielfalt und Lebensräume der einheimischen Wildtiere sind zu verbessern». Dazu sind unter Ziffer B.2.1.2 «Ökologische Ausgleichsflächen zu fördern». Die Massnahmen erfolgen namentlich im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft sowie auch mit den Biodiversitätsförderflächen Landwirtschaft. Als Indikator wird u.a. ein «Folgeprogramm Natur und Landschaft» ab 2021 aufgeführt, dessen Erarbeitung bis am 31. Dezember 2020 erfolgen muss.

### 5.2 Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)

Nach dem IAFP 2020 - 2023 (RRB Nr. 2019/518 vom 26. März 2019) sollen «unverbaute und naturnahe Landschaftsräume erhalten werden». Es «sollen vermehrt naturnahe Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Die Massnahmen erfolgen namentlich im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft».

### 5.3 Globalbudget «Raumplanung» für die Jahre 2020 bis 2022

Das Globalbudget «Raumplanung» 2020 – 2022 (RRB Nr. 2019/1338 vom 2. September 2019) listet in der Produktegruppe 2 (Natur und Landschaft) unter dem Produkt «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft» Indikatoren für die angestrebte Entwicklung von vereinbarten Hecken, Weiden, Heumatten und Hochstamm-Obstbäumen bis Ende 2022 auf. Zudem sind statistische Messgrössen für den ökologischen Ausgleich und Wiesen entlang von Bächen definiert.

#### 5.4 NFA-Programmvereinbarung 2020 bis 2024

Wir haben die Programmvereinbarung (PV) «Naturschutz» mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit Beschluss Nr. 2020/96 vom 21. Januar 2020 genehmigt. Das MJPNL ist ein sehr wichtiger Bestandteil der mit dem Bund bis 2024 ausgehandelten Leistungen.

Das BAFU beteiligt sich im Bereich «Naturschutz» mit total 4.920 Mio. Franken an den vom Kanton eingegebenen Leistungen. Die Bundesunterstützung umfasst u.a. die zielgerichtete Pflege der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie deren Sanierung, Aufwertung und Neuschaffung. Die Höhe der Bundesbeteiligung hängt von der Bedeutung des betreffenden Vorhabens ab: Die Biotope von nationaler Bedeutung haben dabei Priorität.

Die PV dient insbesondere auch der Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz und des entsprechenden Aktionsplans, die der Bundesrat im Jahr 2012 bzw. 2017 beschlossen hat (vgl. Kap. 5.7).

#### 5.5 Kantonaler Richtplan

Nach dem Planungsgrundsatz L-3.1.2 im kantonalen Richtplan setzt der Kanton (Amt für Raumplanung) die kantonalen Vorranggebiete Natur und Landschaft in erster Linie mit freiwilligen Vereinbarungen, ausnahmsweise auch mit Schutzverfügungen oder Nutzungsplänen um. Partner der Vereinbarungen sind Bewirtschafter oder Grundeigentümer. Nach dem Planungsgrundsatz L-3.1.3 erfolgen die Abgeltungen für Naturschutz in der Regel aus den Mitteln des kantonalen Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Natur- und Heimatschutzfonds). Beide Planungsgrundsätze sind behördenverbindlich.

#### 5.6 Strategie Natur und Landschaft 2030+

Wir haben am 4. Dezember 2018 die kantonale Strategie Natur und Landschaft 2030+ beschlossen (RRB Nr. 2018/1906). Die in der Strategie als federführend bezeichneten Amtsstellen werden von uns beauftragt, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Handlungsfelder umzusetzen. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Strategie liegt beim Amt für Raumplanung. Dieses wird beauftragt, ein «Folgeprogramm Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft zu erarbeiten und umzusetzen» (Handlungsfeld 1). Das Folgeprogramm, welches vom Kantonsrat genehmigt werden muss, soll den Fokus auf die Qualitätssicherung der bestehenden Flächen und die Artenförderung legen. Das Erfolgskonzept des freiwilligen Naturschutzes mit angemessenen Abgeltungen für naturschützerische Leistungen soll auch weiterhin längerfristig sichergestellt werden, inkl. der Spezialfinanzierung über den Natur- und Heimatschutzfonds. Die Abstimmung mit dem Handlungsfeld 2 (Programm «Biodiversität im Wald») ist zu gewährleisten. Die nicht für die Abgeltung der MJPNL-Massnahmen budgetierten Finanzmittel im Natur- und Heimatschutzfonds werden prioritär für die Umsetzung der übrigen Handlungsfelder der Strategie eingesetzt. Dazu gehören namentlich auch Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum.

#### 5.7 Strategie und Aktionsplan Biodiversität, Aktionspläne zur Artenförderung und Wirkungskontrolle Biotopschutz Schweiz

In der am 25. April 2012 durch den Bundesrat verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) sind zehn strategische Ziele zur Förderung und zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität formuliert, an denen sich alle Akteure zu orientieren haben, um gemeinsam genügend Wirkung zu entfalten und klare Ergebnisse zu erreichen. Der am 6. September 2017 vom Bundesrat genehmigte Aktionsplan Biodiversität Schweiz (AP SBS) beinhaltet 26 Massnahmen, welche der direkten Förderung der Biodiversität dienen (Lebensraum- und Artenförderung). Die Massnahmen haben auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen in weiteren Politikbereichen des

Bundes zum Ziel. Sie fördern damit auch indirekt die Biodiversität. Eine Kernmassnahme ist dabei der Auf- und Ausbau sowie der Unterhalt einer landesweiten «ökologischen Infrastruktur (öI)». Diese soll schweizweit ökologisch wertvolle Flächen und ihre Vernetzung sicherstellen und damit sowohl die räumliche als auch die funktionale Basis für eine reichhaltige, gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität bilden. Die Vereinbarungsflächen des MJPNL bilden, zusammen mit den kantonalen Naturreservaten, Biodiversitätsflächen im Wald und weiteren für die Biodiversität bedeutenden Flächen, als Kerngebiete das kantonale Rückgrat für die öI. Die angestrebten Massnahmen des Folgeprogrammes tragen einerseits zur Werterhaltung der ökologischen Kerngebiete und andererseits zu deren Vernetzung bei. Im Rahmen der kommenden Programmvereinbarungen mit dem Bund werden wir deshalb das MJPNL weiterhin als bewährtes, effizientes und effektives Instrument zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie des Bundes positionieren. Im Rahmen des AP SBS wird der Bundesrat die Erstellung eines Konzepts zur öI nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) prüfen. Für den AP SBS führt das Bundesamt für Umwelt eine erste Wirkungsanalyse gegen Ende der ersten Umsetzungsphase 2017 - 2023 durch. Die Ergebnisse werden voraussichtlich in die erste Zwischenbeurteilung des MJPNL einfließen können (vgl. Kap. 3.8).

Die im Jahr 2019 vom Bund aktualisierte Liste der national prioritären Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume dient als Leitlinie zur Förderung von Arten, Lebensräumen und deren Vernetzung. Das Amt für Raumplanung hat daraus eine Liste von kantonal prioritären Arten abgeleitet und auf seiner Homepage publiziert. Diese Liste dient zur Priorisierung der Aufwertungsmaßnahmen und lenkt die finanziellen Naturschutzmittel in diejenigen Flächen, in welchen die grösste positive Wirkung für die Biodiversität erwartet werden kann.

Den Zustand der bestehenden Biotop von nationaler Bedeutung (Trockenwiesen und -weiden, Hoch- und Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Auen) dokumentiert die Wirkungskontrolle des Biotopschutzes in der Schweiz (WBS). Der Kanton Solothurn kann die Daten der WBS für sein eigenes Naturschutzcontrolling verwenden.

## 5.8 Neue Agrarpolitik 22+ (AP 22+)

Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) will der Bundesrat die agrarpolitischen Rahmenbedingungen anpassen. Die Schweizer Landwirtschaft soll die Wertschöpfung am Markt steigern, die betriebliche Effizienz erhöhen und die Umweltbelastung sowie den Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen weiter reduzieren. Die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden bis Ende 2024 weitergeführt und voraussichtlich ab 2025 in die neu vorgesehenen Beiträge für standortangepasste Landwirtschaft (BSL) integriert. Dazu sind vorgängig regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS) zu erarbeiten.

Der Katalog an beitragsberechtigten naturschützerischen Zusatzleistungen im Rahmen des MJPNL (vgl. Kap. 3.4) wird durch das Amt für Raumplanung zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft periodisch überprüft und mit dem aktuellen Beitragssystem der landwirtschaftlichen Direktzahlungen des Bundes abgestimmt.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die künftigen Aufgaben für den Vollzug des MJPNL können wie bis anhin mit den im Amt für Raumplanung vorhandenen Personalressourcen bewältigt werden.

Die angestrebten Qualitätssteigerungen und Flächenarrondierungen sowie die geplanten Massnahmen im eher intensiv genutzten Landwirtschaftsgebiet erfordern zusätzliche finanzielle Ressourcen.

## 6.2 Vollzugsmassnahmen

Für den Vollzug des MJPNL soll die bisherige, bewährte Vollzugsorganisation beibehalten werden. Synergien mit dem Vollzug der landwirtschaftlichen Förderprogramme werden ausgebaut.

## 6.3 Folgen für die Gemeinden

Der Vollzug des MJPNL durch den Kanton entlastet die Gemeinden erheblich beim Schutz von Natur und Landschaft nach § 119 Abs. 1 PBG. Ausserhalb des Siedlungsraumes deckt das MJPNL grösstenteils den gesetzlichen Auftrag zum Schutz von Natur und Landschaft ab. Das Folgeprogramm des MJPNL dient der nachhaltigen Sicherung einer jahrzehntelangen Aufbauarbeit zur Erhaltung und Aufwertung der solothurnischen Natur und Landschaft. Jede Vereinbarungsfläche des MJPNL liegt in einer Gemeinde und fördert dort die Biodiversität.

## 6.4 Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Das MJPNL wirkt sich in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft - aus, wobei keine negativen Wirkungen festzustellen sind. In der Dimension Umwelt sind die positiven Wirkungen erwartungsgemäss am stärksten.

### 6.4.1 Umwelt

Das MJPNL fördert einen verantwortungsbewussten Umgang mit Natur und Landschaft. Die auf Langfristigkeit ausgelegten Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern wirken sich positiv auf die Qualität der Landschaft aus und vermindern deren Zerschneidung. Besonders positiv wirkt sich das MJPNL auf die Artenvielfalt und die Lebensräume aus. Diese werden aufgewertet, arron- diert und erweitert. Prioritäre und gefährdete Arten werden über das durch Direktzahlungen der Landwirtschaft geförderte Mass hinaus gezielt unterstützt. Werden Naturräume qualitativ aufgewertet, so führt dies tendenziell auch zu einer Verbesserung der Boden- und Wasserquali- tät. Dies insbesondere über Massnahmen im Gewässerraum. Die Nutzung von Synergien mit Wald- und Landwirtschaftsprogrammen sichert und steigert die ökologische Qualität des Land- wirtschafts- und Waldgebiets.

Das MJPNL trägt dazu bei, dass negative Auswirkungen des Klimawandels auf die Natur im Kan- ton Solothurn abgemildert werden und sich die natürlich vorkommenden Artengemeinschaften dank einem funktionierenden Verbund qualitativ hochstehender Lebensräume an den Klima- wandel besser anpassen können.

### 6.4.2 Wirtschaft

Das MJPNL trägt durch langfristige Vereinbarungen mit Bewirtschaftern zu deren wirtschaftli- chen Leistungsfähigkeit bei, indem Mindererträge und Mehraufwände annähernd abgegolten werden. Sowohl bei Unterhalts- als auch bei Aufwertungsmassnahmen trägt das MJPNL zum Er- halt von Arbeitsplätzen bei. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird auch in Zukunft starke Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben. Es braucht weiterhin besondere An- strengungen, die noch verbleibenden Naturinseln in unserer Kulturlandschaft, wie diejenigen im MJPNL, mit einer hohen Biodiversität quantitativ und qualitativ zu halten und gezielt zu verbes- sern. Das MJPNL ermöglicht eine effiziente und effektive Umsetzung des Natur- und Land- schaftsschutzes. Die Förderung einer intakten Landschaft wirkt sich schliesslich auch positiv auf die Standortattraktivität für Unternehmungen in unserem Kanton aus.

### 6.4.3 Gesellschaft

Attraktive Umgebungen und Landschaften wirken identitätsstiftend. Intakte naturnahe Kulturlandschaften spielen bei der Erholung und bei Freizeitaktivitäten zugunsten von Gesundheit und Wohlbefinden eine grosse Rolle. Ein gutes Beispiel hierfür sind die Obstbaulandschaften im Dorneck, welche insbesondere während der Blütezeit der Kirschen viele Erholungssuchende erfreuen oder auch die bunt blühenden Wiesen und Weiden mit ihrer reichen Insektenvielfalt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Exkursionen und Vorträge wirkt das MJPNL positiv auf die Umweltbildung und wirkt sensibilisierend für Naturschutzanliegen generell.

## 7. Rechtliches

### 7.1 Rechtsgrundlagen

Der nachfolgende Beschluss basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)
- Art. 36, 37, 74 und 115 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1)
- §§ 119, 119<sup>bis</sup> und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1).

### 7.2 Zuständigkeit und Rechtmässigkeit

Beim Verpflichtungskredit von 46.0 Mio. Franken, verteilt auf 12 Jahre, handelt es sich um eine jährliche Mittelverwendung von mehr als 100'000 Franken. Für deren Bewilligung ist der Kantonsrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 lit. a KV). Die Bewilligung des Verpflichtungskredites durch den Kantonsrat unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum, da die Entnahme aus dem Natur- und Heimatschutzfonds eine zweckgebundene Mittelverwendung und damit finanzrechtlich keine Ausgabe darstellt.

## 8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 9. **Beschlussesentwurf**

### **Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 - 2032**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008, auf Art. 37 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 74 lit. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> sowie auf §§ 119<sup>bis</sup> und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/840), beschliesst:

1. Der Rückblick über die Programmphase 2009 - 2020 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die Programmphase 2021 - 2032 des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (Folgeprogramm) wird ein Verpflichtungskredit von 46.0 Mio. Franken als Einlage in den Natur- und Heimatschutzfonds bewilligt.
3. Für die Programmphase 2021 - 2032 werden die in der Botschaft genannten Ziele angestrebt. Der Regierungsrat übt das Controlling aus. Dem Kantonsrat sind rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für die neue Programmphase zu unterbreiten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 711.1.

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Mitglieder der Arbeitsgruppe Natur und Landschaft (14, Versand durch Amt für Raumplanung)

Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern